

Verordnung des Obergerichts über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV)⁷⁾

vom 16. August 2002

Das Obergericht des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 81 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. März 1876¹⁾, Art. 118 Abs. 2 und Art. 131 Abs. 2 der Zivilprozessordnung vom 3. September 1951²⁾, Art. 24 Abs. 1, Art. 50 und Art. 356 lit. a der Strafprozessordnung vom 15. Dezember 1986³⁾ sowie Art. 50 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971⁴⁾,

verordnet:

§ 1

Grundsatz

¹ Das Honorar der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestimmt sich im Verhältnis zur Klientschaft nach der Vereinbarung im konkreten Fall oder nach den üblichen Ansätzen.

² Die Parteientschädigung für die Kosten der anwaltlichen Vertretung im Zivilprozess, im Strafprozess und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie das Honorar für die unentgeltliche Vertretung und die amtliche Verteidigung werden nach den folgenden Bestimmungen festgesetzt.

§ 2

Prozessentschädigung

¹ Das Gericht setzt die Prozessentschädigung der obsiegenden Partei im Rahmen der geltenden Vorschriften nach Ermessen fest.

² Es geht dabei vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit ⁷⁾

- a) der vereinbarte Ansatz üblich ist und keine Erfolgszuschläge enthält,
- b) der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist,
- c) der Rechnungsbetrag in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht,
- d) die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache beziehungsweise von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerechtfertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge hat.

³ Die Parteien haben in der Anfangsphase des Verfahrens eine vollständige, unterschriebene Honorarvereinbarung einzureichen. Unterlassen sie dies, kann das Gericht davon absehen, für die Festsetzung der Prozessentschädigung die Anwaltrechnung beizuziehen. ⁷⁾

⁴ Änderungen der Honorarvereinbarung werden in der Regel erst ab ihrer Einreichung beim Gericht anerkannt, und nur dann, wenn sie nicht auf eine Ausnützung der Prozesssituation hinauslaufen. ⁸⁾

⁵ Der Abschluss geheimer Honorarabsprachen neben der eingereichten Honorarvereinbarung ist unzulässig. Verstösse sind der Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen zu melden (Art. 15 BGFA⁹⁾) ⁸⁾.

§ 3

Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung

¹ Für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung und der amtlichen Verteidigung wird dem Rechtsanwalt oder der Rechtsanwältin aus der Staatskasse ein Honorar von Fr. 160.– pro Stunde zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerichtet. In besonderen Fällen kann die zuständige Instanz einen angemessenen Zuschlag gewähren. ⁶⁾

² Diese Beträge werden vom Obergericht periodisch der Teuerung angepasst.

³ Wird die Gegenpartei entschädigungspflichtig, hat sie die Entschädigung an die Staatskasse zu bezahlen.

§ 4

Übergangsbestimmung

Für ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vor einer Instanz hängiges Verfahren gilt bis zum Abschluss vor dieser Instanz das bisherige Recht.

§ 5

Schlussbestimmung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ⁵⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sie ersetzt die Verordnung des Obergerichts betreffend die Bemessung des Honorars der Rechtsanwälte vom 18. Dezember 1992.

Fussnoten:

Amtsblatt 2002, S. 1299

- 1) SHR 101.000
- 2) SHR 273.100
- 3) SHR 320.100
- 4) SHR 172.200
- 5) Amtsblatt 2002, S. 1299.
- 6) Fassung gemäss B des Obergerichts vom 13. Juni 2003, in Kraft getreten am 1. Juli 2003 (Amtsblatt 2003, S. 926).
- 7) Fassung gemäss B des Obergerichts vom 17. Juni 2005, in Kraft getreten am 1. Juli 2005 (Amtsblatt 2005, S. 901).
- 8) Eingefügt durch B des Obergerichts vom 17. Juni 2005, in Kraft getreten am 1. Juli 2005 (Amtsblatt 2005, S. 901).
- 9) Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA, SR 935.61).